

# Einige Aarberger Dokumente des 17. und 18. Jahrhunderts aus dem Staatsarchiv Bern

Autor(en): **Specker, Hermann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **34 (1972)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245584>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# EINIGE AARBERGER DOKUMENTE DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS

AUS DEM STAATSARCHIV BERN

Mitgeteilt von Hermann Specker

## MANNSCHAFTSRODEL VON 1649

Verzeichnuß aller Mannschaft in der Statt und Graffschafft Arberg

Actum 10. Martii 1649

### Arberg [Stadt]

Hanß Rüdolff Khistler	Niclaus Stuffaneger	Peter Kocher
Hanß Ulrich Schwander	Hanß Jagi Khistler	Hanß Kocher der jung
Hanß Ulrich Schwander der jung	Isac Khistler	Hanß Kocher
Rüdi Marti	Bendicht Khistler	Niclaus Gol
Hanß Rüdi Hügli	Ulrich Äbi	Geörg Gol
Hanß Salchli der alt	Niclaus Äbischer	Niclaus Kerrwandt
Hanß Salchli der jung	Peter Juncker	Hanß Jacob Kistler
Ulrich Trüb	Hanß Rüdolff Juncker	Hanß Grepping der alt
Hanß Jakob Stuffaneger	Peter Juncker der jung	Hanß Grepping der jung
Hanß Jagi Marti	Hanß Jagi Hügli der jung	Peter Stebler
Hanß Jakob Khistler	Hanß Bücher	Niclaus Stebler
Hanß Khistler	Bendicht Benckert	Hanß Killian
Adam Kocher	Hanß Rudolff Äbischer	Peter Gäyen
Anderes Götschi	Peter Kerrwandt	Peter Bürgi
Ludi Schwander	Jacob Äbischer	Geörg Schwander
Hanß Jagi Schwander	Geörg Juncker	Peter Salchli
Anthoni Hügli	Gilgen Hügli	Peter Kistler
	Hanß Kerrwandt	Joseph Schütz

Man vergleiche dazu die Namen der Stubengesellen von 1640 auf Seite 6.  
Staatsarchiv Bern, Fach Varia I / Aarberg 1649

## EINE BURGER-ANNAHME 1755

Wir Burgermeister, Venner, Rächt und Burger der Statt Aarberg, versamlet unter dem Praesidio des Wohledelgeborenen unsers Hochgeehrten Herren Landvogts Carl Victor von Büren, thun kund hiemit: Alsdann Herr Johann Adolph Desscalaux von Carlsruhe, der schon eine geraume Zeith bey der Cronen allhier sich auffgehalten, und mit einer unserer Burgerinnen sich verehelicht, bey gehaltenener Versammlung vor uns erschienen und gebührend vortragen laßen, was maßen er wünschte, die Gonst zu erhalten, gegen Erlag eines billichen Einkaufsgelts für sich und die Seinigen allhiesiges Burgerrecht zu erhalten, mit fernerem Erbieten, so bald er deßen versicheret, sodann auch die ihme harzu nöthige Naturalisation von UnGGh. und Oberen Lobl. Statt Bern zu bewürken und auszubitten, Nun auch an seiner bisherigen Aufführung und Betragen wir gar kei-

nen Anstoß gefunden, daß dahero wir uns geneigt und willig befunden, ihme, Hrn. Desscalaux, in seinen Begehren zu entsprechen, und ihme allhiesiges Bürgerrecht zu ertheilen, Allermaßen dann nachdem er bereits von UnGGh. und Oberen die nöthige Naturalisation erhalten, Wir ein solches ihme auch zugestanden unter folgenden Gedingen: Erstlich das er, Hr. Desscalaux, uns genugsam versichern könne, das er in zehntausend Pfund eigene Mittel besize, Zweytens auch zu unserer Statt handen ein Annehmungsgelt von dreyhundert Bern-Cronen samt einem silbernen Becher von zwanzig Lothen, und auff die Gesellschaft fünfzig Bern-Cronen erlege; und Drittens auch für sich und die Seinen gelobe und verspreche, sich jederweilen als ein getreuer Unterthan unserer Gnädigen Herren und Oberen zu bezeigen, auch hiesigen Ohrts allen burgerlichen Gebotten und Verbotten als ein getreuer Burger zu leben. Wie nun ratione der geforderten Auffweisung von zehntausend Pfunden eigener Mittlen er, Hr. Desscalaux, uns eine Donationem inter Vivos producirt, kraft deren Jungfrau Lambeleth zur Cronen ihme verschiedene Güther als ein Geschenk abgetreten, die wir bemelte Summ währt seyn erachtet; das Annehmungsgelt der dreyhundert und fünfzig Cronen dann sie Jungfrau Lambeleth ebenfahls gutgemacht, und an dem von der Statt auff ersteigerten Kalberweyd-Matten ihr noch schuldigen Kaufschilling abrechnen lassen, und endlichen über den dritt und letzten Articul er, Hr. Desscalaux, uns an Eyds statt die gewohnte Handglübt erstattet, Als erklären und declarieren wir hiermit, daß wir ihne, Hr. Desscalaux, samt seiner Ehefrauwen, auch bereits erzeugten zweyen Töchterli, Anna Catharina und Maria Elisabeth Desscalaux, als unsere ächte und wahre Burger und Burgerinen halten und erkennen, auch selbe mit sein, des Hrn. Desscalaux, künfftigen Nachkommen zu allen Zeithen als solche annehmen und erkennen werden, mit feyerlichem Versprechen, sie folgsam gleich anderen Burgeren auch all unserer Rechten, Freyheiten und Nuzungen genos und theilhafft zu machen, so daß mithin er, Hr. Desscalaux, und seine Descendenz sowohl in Nuz als Beschwerden ohne einichen Unterscheid gleiches Recht und Freyheit wie andere unsere Burger haben und genießen soll. Ehrbahrlich und ohne Gefehrd in kraft dieses BurgerrechtsBrieff, den wir also durch unseren Stattschreiber verfertigen und ihme, Hrn. Desscalaux, unter des eingangs vermelden Hochgeehrten Herren Praesidenten Ehren-Insigel und unserem der Statt Insigel verwahrt zustellen laßen. Geben in Rächt und Burgerlicher Versammlung, den acht und zwanzigsten Hornung und sechs und zwanzigsten April des sibenzehnhundert fünf und fünfzigsten Jahrs, 1755

Carl Salchli Notar  
p. t. Stattschreiber zu Arberg

Siegel:  
Carl Victor von Büren,            Stadt Aarberg  
Landvogt zu Aarberg

Man beachte, daß der neu aufgenommene Burger neben der Einkaufssumme von 300 Kronen und dem silbernen Becher für die Stadt der [Stuben-]Gesellschaft 50 Kronen zu entrichten hatte. Staatsarchiv Bern, Fach Varia I/Aarberg 1755

# FRANZOSENZEIT 1799

Armée  
du Danube

---

Division  
de l'Intérieur

LIBERTÉ

ÉGALITÉ

Au Quartier Général à Soleure le 8 Thermidor  
l'an 7 de la République française, une et indivisible.  
[26. Juli 1799]

## LE GÉNÉRAL DE DIVISION MONTCHOISY

aux Membres de la Municipalité d'Aarberg

Le Général Ruby, Citoyens, vient de me rendre compte d'un évènement infiniment extraordinaire, et dont les suites peuvent devenir excessivement facheuses pour la commune que vous dirigez, si les circonstances en sont aussi graves que le fait l'est par lui-même.

Un drapeau insurrectionnel, l'ancien drapeau de Berne, a paru aux croisées de votre commune, me dit le Général. Qui l'a placé?, d'où est sorti ce drapeau?, où existait-il auparavant? et comment a-t-il pu être introduit dans votre commune sans que l'on s'en soit aperçu? C'est ce que le Général Ruby ne se donne point le temps d'expliquer, et que je vous prie de me détailler d'une manière très circonstanciée afin que je puisse en rendre compte au Général en chef.

J'aime à vous persuader, Citoyens, que vous ne négligeriez rien pour découvrir les auteurs d'un pareil attentat commis sous vos yeux, et je ne doute point que vous en les livriez à toute la rigueur de vos loix.

J'envoie mon premier aide de camp pour cueillir de vous les informations les plus détaillées. Je me flatte, qu'à son retour il me confirmera dans l'opinion où je suis, qu'une commune dirigée par vos sages conseils ne se mettra jamais dans le cas d'être traité avec toute la rigueur que votre gouvernement réuni à l'armée française, ne manquéroient pas de déployer contre tous ceux qui oseroient attenter aux loix, au bon ordre, et à la tranquillité publique.

Salut et Fratérnité.

Montchoisy

*Des Rätsels Lösung . . .*

Freyheit

Gleichheit

Der Statthalter des Districts Zollikofen  
an  
den Bürger Regierungs-Staathalter  
des Cantons Bern.

Schüpfen, den 27ten Julij 1799

Bürger!

Blötzlich nach dem Empfang ihres Auftrags, verfügte ich mich demselben zufolge nach Arberg, um solchem das pünktlichste Genügen zu leisten, allein bey meiner Ankunft fand sich der dort residierende General Rubin abwesend, so daß deßelben Rückkunft abwarten mußte, die aber zu späth erfolgte, als daß noch etwas vorgenommen werden konnte. Heüthe morgens verfügte mich seiner Einladung zufolge in sein quartier, als wo von demselben vernommen, daß den 25. diß zwey Bürger von Aarberg, nahmentlich Johann Jacob Kistler, Sekretair der dasigen Verwaltung, und Jakob Gohl, ein Gürtlerjunge, ersterer von 35, lezterer von 21 Jahren, den frechen Streich gewagt, zwey Fahnen, die auf dasigem Gemeindhauß verwahrt lagen, und welche, obschon die Wappen außgeschnitten waren, dennoch Berns ehemalige Standsfarb trugen, auf dasigem Gemeindhauß außzustellen, als wo sie eben Policey-Wacht-Dienst leisteten, — daß aber er, Bürger General Rubin, nach davon erhaltener Anzeige die Municipalitet habe versamen laßen, und in eigener seiner Gegenwart die Beklagten Kistler und Gohl sowohl, als den damahligen Chef de Garde und übrige seine Wachtuntergebene seyen verhört worden, wie solches Sie, Bürger Regierungs-Statthalter, deß mehreren auß daherigem, von der Municipalitet dressiertem Proceß Verbal zu ersehen das Belieben haben werden; er verdeütete mir anbey, daß zwar er beyde, Kistler und Gohl, von dem 25. morgens bis den 26. mittags auf dem Wachthause habe verwahren lasen; auf genugsam gemachte Erfahrung aber, daß die Beklagten auß jugendlicher Unbedachtsamkeit in diesen Fehler gefallen, und anders keine böse noch aufwiklerische Absichten bey ihnen gewaltet haben, er, so viel an ihme, dieselben auf geleistete Gelübt und Bürgschaft, sich von hier nicht zu entfernen, der Gefangenschaft entlaßen habe, und finde seinerseits keine Nothwendigkeit eines strengeren Verhafts. Bey diesem Verhalt, und da auß dem von Ihnen, Bürger Regierungs-Statthalter, erhaltenen Schreiben ich ersehen, daß ein Misverstandniß dieser Fahnen wegen waltet, habe ich die von Ihnen zwar anbefohlene Verhaftnahme der Beklagten in einen strengen Haußarrest verwandelt, und

jehne sowie ihre Bürgen darüber in Gelübt aufgenommen. Was dabey den Bürger Agent entschuldigt, ist, daß dieser Vorfall in aller Frühe den 25. diß sich erügte, als wann derselbe noch in tieffem Schlaf bey Hause lage, mithin und bis die Sache von dem General und der Municipalitet behandelt worden, er nicht die mindeste Kentnis hatte; übrigens kan ich nicht umhin, Bürger Regierungs-Statthalter, diesem Manne das beste Zeügnis beyzulegen.

Was ich mit diesen Fahnen, Ihrem Auftrag zufolge, so wie auch mit Kistler, Gohl, dem Chef der Wacht und übrigen seinen Untergebenen vorgenommen, das werden Sie, Bürger Regierungs-Statthalter, auß dem vor der versammelten Municipalitaet von mir aufgenommenen Proceß Verbal zu ersehen haben.

Was dann die auf den Thürmen der Stadt Arberg laut dero Schreiben aufgestekt wordene Fahnen anbetrift, so sind solches eiserne Fahnen, die ich heüthe wiederum habe abnehmen und schwarz bestreichen lasen; es sind selbige schon vor mehreren Wochen auf das vormahlige Schloß, und eigentlich nicht auf Thürme, zu Verhütung der Anzüglichkeit des Strahls und daher entstehen könnender Feürsbrunst gethan worden, worüber, Bürger Regierungs-Statthalter, der Agent als Überbringer dis sich selbst bey Ihnen, sowie über ersteren Vorfall rechtfertigen wird.

In Erwartung, was über ersteren unbedachtsamen Fall gegen die Beklagten verfügt werden wird, wodurch viele wohl gesinnte dieses Ohrts, so wie besonders die Municipalitaet, deren Thätigkeit und Rechtschaffenheit Lob verdient, gekränkt werden, verharre mit

Republikanischem Gruß

Distrikts-Statthalter

Mooser